

Rathhausjaale versammelte, wo sie auch ihre Feste abhielt. Allmählich mit dem Wachsen der Geschäfte scheinen die Gemeindeversammlungen außer Übung gekommen zu sein und wuchsen die Rechte des Stadtraths, besonders als Markgraf Wilhelm der Erste im 14. Jahrhundert dem Rathe innerhalb des Reichbildes die Gerichtsbarkeit auf Zeit überließ, und ferner, als ihm im Jahre 1423 der Churfürst Friedrich der Streitbare $\frac{2}{3}$ der vollen Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, d. h. die Handhabung des Straf- und bürgerlichen Rechts gegen Gewährung von 600 rhein. Gulden übertrug, endlich als Churfürst Friedrich der Sanftmüthige auch das letzte Drittel der Gerichtsbarkeit 1446 der Stadt gegen 12 Schock Meißner Groschen abtrat. (Ueber dieses letzte Drittel haben allerdings Jahrhunderte Streitigkeiten bestanden [s. Acten-Gerichtspacht].) Aus der Mitte des Rathes wurde für die Rechtspflege ein Stadtrichter niedergesetzt, welchem die Schöffen oder Schöppen zur Seite standen. Mit Einführung der allgemeinen Städteordnung wurde die Justiz von der Verwaltung getrennt, d. h. neben dem Rathe und unabhängig von demselben noch ein besonderes Stadtgericht mit einem Stadtrichter an der Spitze eingesetzt; nur die Anstellung der Beamten verblieb dem Stadtrathe. Nachdem die Stadt seit 1423 bez. 1446 im Besitze der Gerichtsbarkeit gewesen, wurde sie am 16. December 1850 an den Staat abgetreten. Der letzte Stadtrichter Meißens war Johann Gottlieb Körnich, früher Stadtschreiber unter dem alten Rathe.

Dem Rathe verblieb die Polizeistrafgewalt mit dem Rechte, Geldstrafen in gesetzlicher Höhe und Gefängniß bis zu sechs Wochen auszusprechen, außerdem das Recht der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen (Administrativjustiz). Die Polizeistrafgewalt erlitt eine weitere Beschränkung durch das Gesetz vom 22. April 1873 insofern, als das Recht der Untersuchung und Bescheidsertheilung auf die Gerichte überging und den Stadträthen nur das Recht der vorläufigen Strafverfügung, wenn schon innerhalb der bisherigen Kompetenzgrenzen, verblieb, gegen welche Verfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden konnte. Auch dieses Recht wurde weiter beschränkt durch § 453 der Strafproceß-Ordnung und durch Gesetz vom 8. März 1879, indem das Strafmaß der Polizeibehörden auf 14 Tage Haft und 150 Mark Geldstrafe für Uebertretungen herabgesetzt wurde.

Das Recht, Zwangsstrafen zu Durchführung obrigkeitlicher Anordnungen auszusprechen, blieb jedoch nach wie vor in seiner Höhe unbeschränkt.

Die Scheidung der richterlichen Gewalt von den bloßen Verwaltungsbefugnissen in der jetzigen Gestalt war unseren Altvorderen nicht geläufig, sondern im Begriffe der Obrigkeit war Rechtspflege und Verwaltung nach ihren Anschauungen vereinigt. In gewisser Weise übten die alten städtischen Obrigkeiten selbst das Recht der Gesetzgebung und gaben sich ihre eigenen Statuten (Willkühren), die jedoch landesherrlich bestätigt wurden. Eine solche „Willkühr“ besaß auch Meissen, in welcher nicht nur polizeiliche und Verwaltungs-, sondern auch Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Aufnahme fanden, wie denn z. B. Meissen ein besonderes Erbrecht besaß. Diese Selbstständigkeit der Städte war aber keine so gleichförmige, wie die Allgemeine und Revidirte Städteordnung sie geschaffen, sondern hatte sich nach der Macht und dem Vermögen der Stadt im Laufe der Zeit bei der einen Stadt mehr, bei der andern weniger entwickelt. Nur die amtsässigen oder Vasallenstädte, wie sie im Gegenjaze zu den schriftässigen nur den höchsten Behörden unmittelbar untergebenen Städten hießen, hatten keine selbstständige Verfassung, sondern waren ihrem Gerichtsherrn unterthan. — Dieses Verhältniß zwischen Gerichtsherrn und Unterthanen schwebte indeß auch theilweise den Rätthen in den selbstständigen Städten vor Augen, indem sie mehr und mehr bemüht waren, der Bürgerchaft gegenüber als selbstständig dazustehen und das Vermögen der Stadt als des Rathes Kammerei anzusehen, in Bezug auf welches die Bürgerchaft keinerlei Recht habe. Dieß war um so leichter, als es an einer Vertretung der Bürgerchaft fehlte, oder, wenn man die nicht überall bestehenden Ausschußpersonen und Viertelsmeister als